

KVB • 80684 MünchenAn alle Ärztinnen und Ärzte in Bayern, die
Arzneimittel verordnen

Vertragspolitik & Arzneimittel

Geschäftszeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: bruecis

Ansprechpartner: KVB Servicecenter

Telefon: 089 57093-40010

Telefax:

E-Mail:

19. August 2026

Aktualisierung zum Serviceschreiben vom 30.07.2026

Inkrafttreten des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (GKV-BStabG) – Auswirkungen auf Ihre Arzneimittelverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Serviceschreiben vom 30.07.2026 haben wir Sie über die Neuerungen durch das GKV-BStabG im Bereich der Arzneimittelverordnungen informiert.

Aktualisierung

Bundesweite Praxisbesonderheiten nach § 130 b Absatz II SGB V (alte Fassung)

Wir hatten Sie in unserem Serviceschreiben u. a. darüber informiert, dass unserer Auffassung nach Arzneimittel, die im Rahmen der Preisverhandlungen nach der Frühen Nutzenbewertung das Attribut einer sogenannten bundesweiten Praxisbesonderheit getragen haben, dieses Merkmal am 30.07.2026 verlieren würden. Nun hat der GKV-Spitzenverband hierzu Stellung genommen.

Laut einer aktuellen Mitteilung des GKV-Spitzenverband bleiben sämtliche bereits bestehenden Vereinbarungen von Arzneimitteln als sogenannte bundesweite Praxisbesonderheiten, die im Rahmen der Preisverhandlungen nach der Frühen Nutzenbewertung in der Vergangenheit bis zum 29.07.2026 getroffen wurden, bestehen. Sie gelten bis zum Eintritt eines sogenannten Beendigungstatbestands fort. Eine Übersicht über den aktuellen Status einzelner Wirkstoffe bezüglich der Anerkennung als bundesweite Praxisbesonderheiten und den dafür vereinbarten Anforderungen an die Verordnung finden Sie [hier](#).

Die Regelungen der bayerischen Wirkstoffvereinbarung (WSV) gelten diesbezüglich zunächst weiter. Welche Auswirkungen jedoch zukünftig auf die WSV zu erwarten sind, in der bisher Arzneimittel mit dem Merkmal als bundesweite Praxisbesonderheit auf der Grundlage von § 130 b Abs. 2 SGB V alter Fassung von der Berücksichtigung in den Wirkstoffzielen ausgeschlossen wurden (siehe Anlagen 2 und 7 WSV), muss in Zukunft in Verhandlungen mit den bayerischen Krankenkassen geklärt werden.

Weitere Neuerungen, die seit dem 30.07.2026 unverändert gelten:

Die restlichen Neuerungen, über die wir Sie in unserem Serviceschreiben vom 30.07.2026 informiert hatten, gelten unverändert fort. Zur vollständigen Übersicht sind die entsprechenden Punkte nachfolgend nochmals aufgeführt.

Homöopathika/Anthroposophika

Ab dem 30.07.2026 sind homöopathische und anthroposophische Arzneimittel **nicht mehr zu Lasten der GKV verordnungsfähig**.

Dies gilt auch für apothekenpflichtige Produkte für Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren, Kinder von 12 bis 18 Jahre mit Entwicklungsstörungen und für Ausnahmetatbestände der Arzneimittelrichtlinie im Rahmen der palliativen Versorgung einer Krebsbehandlung mit anthroposophischen Mistelpräparaten.

Sollten Krankenkassen im Rahmen Ihrer Satzung Homöopathika und/oder Anthroposophika, die über ein Privatrezept bezogen wurden, in der Vergangenheit im Wege der Kostenerstattung übernommen haben, ist dies nur noch bis zum 31.12.2026 möglich; ab dem 01.01.2027 entfällt auch dies.

Cannabisblüten

Cannabisblüten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland ab dem 30.07.2026 **nicht mehr verordnet und nicht mehr erstattet werden**, auch nicht für Bestandspatienten. Patienten unter bestehender Cannabisblütentherapie müssen, auch im Falle einer bereits erteilten Genehmigung der Krankenkasse für eine Blütenversorgung, auf eine andere Art von Cannabisarzneimitteln umgestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei ggf. eine daraus resultierende erneute Genehmigungspflicht.

Neu ab 30.07.2026: Zu Beginn einer Therapie mit Cannabisarzneimitteln **muss** die Behandlung in der vertragsärztlichen Versorgung künftig für sechs Monate mit einem zugelassenen cannabishaltigen Fertigarzneimittel begonnen werden, bevor ein anderes Cannabisarzneimittel, z. B. eine Dronabinol-Rezeptur oder ein zubereitetes Cannabisextrakt verordnet werden darf. Aufgrund vermehrter Nachfragen möchten wir an dieser Stelle zusätzlich darauf hinweisen, dass als zugelassene cannabishaltige Fertigarzneimittel in diesem Sinne derzeit Sativex® (THC/CBD) oder Canemes® (Nabilon) auf dem deutschen Arzneimittelmarkt zur Verfügung stehen. Beachten Sie bei der Wahl des Fertigarzneimittels bitte auch hier die Wirtschaftlichkeit. Eine Therapie mit Epidyolex® (nur CBD) wird von dieser gesetzlichen Regelung nicht erfasst, da nach AM-RL ein Mindestgehalt von 0,2 % THC gefordert wird.

Die aktuellen Regelungen der Arzneimittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Versorgung mit anthroposophischen und homöopathischen Arzneimitteln sowie mit Cannabisarzneimitteln sind als nachrangige Vorschriften nicht mehr gültig und befinden sich in Überarbeitung.

Verbandstoffe

Verbandstoffe mit zusätzlichen antimikrobiellen Eigenschaften werden in die Legaldefinition aufgenommen, so dass auch diese ab sofort grundsätzlich verordnungsfähig sind. Auf der anderen Seite sind Verbandmittel mit zusätzlich allein Protease-modulierenden Eigenschaften ab dem 01.01.2027 nicht mehr zu Lasten der GKV verordnungsfähig.

Freundliche Grüße

gez.
Sabine Tripps
Referatsleiterin